

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 13.02.2020
AZ.: IV/61.1
Groll_Werbeanlagensatzung

WP 14-20 SV 61/277

Beschlussvorlage

**Anpassung der "Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden" von 2017 (Werbeanlagensatzung II) an neues Landesrecht;
1. Nachtragssatzung**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss

22.04.2020

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

17.06.2020

Entscheidung

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: 1. Nachtragssatzung

Anlage 3: Lageplan Satzung Werbeanlagen II -DIN A3

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. Die 1. Nachtragssatzung zur „Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden (Werbeanlagensatzung II)“ vom 30.03.2017 in der als Anlage 2 (Text) und 3 (Lageplan) beigefügten Fassung als Satzung;
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung im Amtsblatt der Stadt Hilden zu veröffentlichen.

Erläuterungen und Begründungen:

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 22.3.2017 die o.g.

„Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden“

beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden am 30.03.2017 trat die Satzung in Kraft.

Mit Hilfe dieser Satzung konnten im Laufe der vergangenen Jahre in überzeugender Weise die Werbeanlagen der Ladenlokale und sonstigen Gebäude im städtebaulichen Umfeld der Fußgängerzone in ein einheitliches Ordnungssystem eingebracht werden und so das Stadtumbaugebiet insgesamt optisch/gestalterisch aufgewertet und dem Standard der Fußgängerzone angenähert werden. Da die Satzung erst drei Jahre lang in Anwendung ist, muss der Weg der „Annäherung“ noch einige Jahre gegangen werden, bis das Fußgängerzonen-Niveau erreicht wird.

Aber dennoch:

nicht mehr die Werbeanlagen stehen im Vordergrund, sondern die vielfältigen und teilweise auch architektonisch wertvollen Fassaden der Gebäude.

Die Satzung erfüllt damit bereits heute ihren Zweck.

Allerdings ist sie seit dem Inkrafttreten seit März 2017 nicht angepasst worden.

Diese Anpassung betrifft insbesondere seit dieser Zeit erfolgte Neubauten sowie neues Landesrecht; hier: die Landesbauordnung NRW.

Mit der Einführung der neuen Landesbauordnung NRW ab dem 01.01.2019 ist eine Anpassung unvermeidlich geworden, da mit einer städtischen Satzung nicht Landesrecht ausgehebelt werden kann und darf. Dies bezieht sich insbesondere auf die Genehmigungspflicht. Mit der neuen Landesbauordnung sind Werbeanlagen in „Satzungsgebieten/Werbeanlagensatzungen“ nicht mehr genehmigungsfrei.

Im Einzelnen:

Zum 01.01.2019 ist die neue Landesbauordnung NRW in Kraft getreten. Die neue BauO NRW beinhaltet eine Änderung bezüglich der Genehmigungsfreistellung von Werbeanlagen.

In der Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden (Im weiteren Verlauf: Werbeanlagensatzung II) ist unter Abschnitt V Verfahrensvorschriften - § 14 Genehmigungspflicht - aufgeführt, dass Werbeanlagen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 33b der BauO NRW, wenn sie den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen, genehmigungsfrei sind.

Diese Festsetzung beruhte auf der bis zum 31.12.2018 gültigen Regelung der BauO NRW, wonach Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung, die die bisher im Gesetz bestimmten Inhalte aufweist, genehmigungsfrei sind. Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass in den Gebieten, für die Gestaltungssatzungen erlassen wurden, deren Vorgaben oft nicht beachtet wurden.

Wenn aber Werbeanlagen im Nachhinein an entsprechende Satzungsvorgaben angepasst werden müssen, entstehen zum Teil erhebliche Mehraufwendungen für die Gewerbetreibenden.

Darüber hinaus wird das Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt mit aufwändigen ordnungsbehördlichen Verfahren belastet.

Dies war auch in Hilden in der Vergangenheit häufig der Fall, gerade bei der noch vergleichsweise „jungen“ Werbeanlagensatzung II.

Mit der ab 01.01.2019 geltenden Bauordnung entfällt diese o.g. Regelung ersatzlos.

Der Gesetzgeber führt zu dieser Änderung aus, dass ein Genehmigungsverfahren für Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung in der Regel einfach und für den Bauherrn mit weniger Kosten verbunden ist als ein nachträgliches ordnungsbehördliches Verfahren.

Zur Anpassung an die bestehende Rechtsgrundlage der neuen Bauordnung NRW muss daher die städtische Satzung entsprechend überarbeitet und umformuliert werden.

Neben der Anpassung an die Landesbauordnung 2018 (zum 01.01.2019) erfolgen noch nun erforderliche redaktionelle Änderungen, etwa die Einbeziehung neuer Gebäude, sowie die Präzisierung von Lagebezeichnungen/Geltungsbereichen.

Die Details gehen aus der als Anlage beigefügten Synopse hervor.

Hinweis:

Die vom Rat der Stadt Hilden in 2003 beschlossene Gestaltungssatzung für den Bereich der Fußgängerzone und ihrer Seitenstraßen (Werbeanlagensatzung I) wird in gleicher Form, aber mit separater Sitzungsvorlage, ebenfalls angepasst.

gez.

B. Alkenings

Klimarelevanz:

Die Beschlüsse zur 1. Nachtragssatzung zur Werbeanlagensatzung II haben keine klimarelevanten Auswirkungen.

Synopse

Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden (Stand: 30.03.2017)	Text für den 1. Nachtrag (neu = rote Schrift)
I. Allgemeines § 1 Präambel	
(1) Ziel der Satzung ist die Steigerung der Attraktivität des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden (ohne den zentralen Straßenzug der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen) durch die Pflege und Aufwertung des Erscheinungsbildes. Dieses Erscheinungsbild ist geprägt durch das kleinmaßstäbliche Nebeneinander von Bauten aus allen Epochen. Pflege und Aufwertung des Erscheinungsbildes sollen erreicht werden durch die Verhinderung von Verunstaltungen und Wildwuchs bei Werbeanlagen und Vordächern die Widersichtbarmachung der meist qualitativsten, zum Teil historischen Architektur der Bebauung und der Qualität der öffentlichen Straßenräume.	
(2) Folgende Grundsätze liegen dieser Satzung zu Grunde: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gründerzeit-Architektur soll den Maßstab setzen für die Regeln zur Gestaltung der Werbeanlagen und Vordächer. 2. Durch diese Regeln soll eine eigene spezifische Identität für das Stadtumbaugebiet Innenstadt Hilden (über den zentralen Straßenzug der Mittelstraße hinaus) gefördert werden. 3. Bei der Aufstellung der Regeln für die „erweiterte“ Innenstadt soll an die Regelungen für die Mittelstraße 	

<p>(Gestaltungssatzung Werbeanlagen Mittelstraße vom 28.10.2003) angeknüpft werden.</p>	
<p>(3) Die Gestaltungsregeln dieser Satzung basieren auf folgenden Prinzipien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Architektur der einzelnen Bautypen soll wieder sichtbar gemacht bzw. hervorgehoben werden. Daher müssen Werbeanlagen in ihren Dimensionen begrenzt werden. Anstelle kastenförmiger oder anderer voluminöser Vordächer sollen transparente Konstruktionen treten, die die Sicht auf die Fassade nicht versperren. Werbeanlagen und Vordächer sollen zudem auf die Fassadenstruktur Rücksicht nehmen und diese nicht überlagern oder überschneiden. 2. Die Werbeanlagen sollen durch Beschränkung auf Einzelbuchstaben oder Schreibschriften, den Verzicht auf Lichtkästen und durch ihre besondere Ausführung eine wertvollere Anmutung bekommen. Die Vordächer sollen leicht und filigran wirken. 3. Die Qualität der Architektur soll gesteigert werden. Das gilt sowohl für die wertvolleren feingegliederten Fassaden als auch für die strukturlosen oder neutralen Bauten. 4. Trotz der Vielfalt der Architektur soll durch die Beschränkung auf Vordächer gleichen Typs, gleicher Neigung und (je nach Bereich) gleicher Auskrägung ein einheitliches und charakteristisches Erscheinungsbild erreicht werden. 	
<p>§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das gesamte Stadtumbaugebiet Innenstadt Hilden. Das Gebiet wird begrenzt</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch die Benrather Straße einschließlich der 	

<p>Grundstücke Poststraße 2 bis Benrather Straße 24 sowie Die nördliche Seite der Berliner Straße einschließlich der Grünfläche an der Hochdahler Straße, die Hochdahler Straße querend,</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Osten durch die östliche Seite der Hochdahler Straße einschließlich der Haltestelle Gabelung sowie im weiteren Verlauf östlich der Kirchhofstraße einschließlich der Grundstücke Mittelstraße 1a, 1 und 3 sowie Kirchhofstraße 1 bis 23, - im Süden südlich der Straße Am Kronengarten, die Heiligenstraße querend, südlich des Grundstückes Heiligenstraße 30/32, südlich des Warrington-Platzes einschließlich der Grundstücke Warrington-Platz 10, 12 und 14, weiter nach Süden verspringend, um das Grundstück Schulstraße 35 einzubeziehen, die Schulstraße querend, nach Norden verspringend, nördlich des Grundstückes Schulstraße 40 und Klotzstraße 41 die Klotzstraße querend, weiter entlang der südwestlichen Seite der Klotzstraße, der östlichen Seite der Hofstraße und durch die Südseite der Neustraße, - im Westen durch die westliche Seite der Itter, durch die östliche Seite der Grundstücke Benrather Straße 31/31a und hier die Benrather Straße querend. 	
<p>(2) Ausgenommen von den Regelungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 A, 6.Änderung 2. der Geltungsbereich der „Gestaltungssatzung Werbeanlage Mittelstraße“. 	
<p>(3) Innerhalb des Stadtumbaugebietes sind die Gestaltungs-</p>	<p>(3) Innerhalb des Stadtumbaugebietes sind die Gestaltungsregeln</p>

<p>Regeln in zwei Teilen angelegt:</p> <p>Der Teil 1 hat die Regeln zu Werbeanlagen, Vordächern und Sonnenschutzdächern in Straßenzügen/Ensembles zum Inhalt.</p> <p>Der Geltungsbereich zu Teil 1 definiert sich wie folgt:</p> <p>Hochdahler Straße 2-14; Mittelstraße 2-4 und 1a-3; Kirchhofstraße 1-19 und 2-10; Heiligenstraße 13/Am Kronengarten 2; Heiligenstraße 24-32; Warrington-Platz 10, 12-28 und 5-27; Schulstraße 19-33 und 22-38; Klotzstraße 13-31; Benrather Straße 4-20, Fritz-Gressard-Platz 2-9</p> <p>Der Teil 2 stellt die Regeln für die heterogene Bebauung und für Einzelbauten dar.</p> <p>Der Geltungsbereich zu Teil 2 definiert sich wie folgt:</p> <p>Benrather Straße 24-34; Berliner Straße 2-32; Schwanenstraße 21-27; Nove-Mesto-Platz 3a-3e und 1-15; Bismarckstraße 7-29 und 12-24; Kurt-Kappel-Straße 2-14; Am Rathaus 1-3 und 8-32; Mühlenstraße 1.23; Am Kronengarten 1-21, Am Kronengarten 4-22/Kirchhofstraße 14; Robert-Gies-Straße 2-6 und 1-19; Hofstraße 2-12</p>	<p>in zwei Teilen angelegt:</p> <p>Der Teil 1 hat die Regeln zu Werbeanlagen, Vordächern und Sonnenschutzdächern in Straßenzügen/Ensembles zum Inhalt.</p> <p>Der Geltungsbereich zu Teil 1 definiert sich wie folgt:</p> <p>Hochdahler Straße 2-14; Mittelstraße 2-4 und 1a-3; Kirchhofstraße 1-19 und 2-10; Am Kronengarten 2; Heiligenstraße 13/15 und 24-32; Warrington-Platz 10, 12-28 und 1-27; Schulstraße 19-33 und 22-38; Klotzstraße 1-7 und 13-31; Benrather Straße 4-20; Fritz-Gressard-Platz 2-9; Berliner Straße 2/4</p> <p>Der Teil 2 stellt die Regeln für die heterogene Bebauung und für Einzelbauten dar.</p> <p>Der Geltungsbereich zu Teil 2 definiert sich wie folgt:</p> <p>Benrather Straße 24-34 und 29; Berliner Straße 6-32; Schwanenstraße 25/27; Nove-Mesto-Platz 3a-3e und 1-15; Bismarckstraße 11-29 und 12-24; Kurt-Kappel-Straße 2-14; Am Rathaus 1-3 und 8-32; Mühlenstraße 1-23; Am Kronengarten 1-21 und 4-20; Kirchhofstraße 12/14; Robert-Gies-Straße 2-6 und 1-19; Hofstraße 1 u.2; Schwanenplatz 2-14 und 7/9; Poststraße 2; Fritz-Gressard-Platz 1</p>
<p>Keine Änderungen in den §§ 3 - 13</p>	

<p>V. Verfahrensvorschriften</p> <p>§ 14 Genehmigungspflicht</p>	<p>§ 14 Genehmigungspflicht</p>
<p>Gemäß § 65 (1) Ziffer 33b BauO NRW sind Werbeanlagen, wenn sie den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen, genehmigungsfrei. Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden hat dies zu prüfen.</p>	<p>Gemäß § 64 (1) BauO NRW ist die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen baugenehmigungspflichtig und bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde Hilden schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Werbeanlagen und Hinweiszeichen nach § 10 (3) Nr. 3 BauO NRW bis zu einer Größe von 1m² sind gemäß § 62 (1) Nr. 12a BauO NRW baugenehmigungsfrei. Sie müssen jedoch den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen. Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden hat dies zu prüfen.</p>
<p>§ 15 Abweichungen</p>	<p>§ 15 Abweichungen</p>
<p>Gemäß § 73 BauO NRW kann die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.</p>	<p>Gemäß § 69 BauO NRW kann die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Abweichungen müssen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden schriftlich beantragt werden.</p>
<p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld</p>	<p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld</p>
<p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p>	<p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 86 (1) Ziffer 20 BauO NRW ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € geahndet werden.</p>

§ 17 Inkrafttreten	§ 17 Inkrafttreten
Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**1. Nachtragssatzung vom __.__.2020 zur
„Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und
Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden“
(Werbeanlagensatzung II) vom 30.03.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV NRW S. 193) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am __.__.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur „Werbeanlagensatzung II“ vom 30.03.2017 beschlossen:

§ 1

Die Werbeanlagensatzung II wird wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst:

01. In § 2 Abs. 3 werden die Geltungsbereiche wie folgt angepasst:

Geltungsbereich 1:

Hochdahler Straße 2-14; Mittelstraße 2-4 und 1a-3; Kirchhof-Straße 1-19 und 2-10; Am Kronengarten 2; Heiligenstraße 13/15 und 24-32; Warrington-Platz 10, 12-28 und 1-27; Schulstraße 19-33 und 22-38; Klotzstraße 1-7 und 13-31; Benrather Straße 4-20; Fritz-Gressard-Platz 2-9; **Berliner Straße 2/4**

Geltungsbereich 2:

Benrather Straße 24-34 **und 29**; Berliner Straße 6-32; Schwanenstraße 25/27; Nove-Mesto-Platz 3a-3e und 1-15; Bismarckstraße 11-29 und 12-24; Kurt-Kappel-Straße 2-14; Am Rathaus 1-3 und 8-32; Mühlenstraße 1-23; Am Kronengarten 1-21 und 4-20; Kirchhofstraße 12/14; Robert-Gies-Straße 2-6 und 1-19; Hofstraße 1 u. 2; **Schwanenplatz 2-14 und 7/9; Poststraße 2; Fritz-Gressard-Platz 1**

02. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 64 (1) BauO NRW ist die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen baugenehmigungspflichtig und bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde Hilden schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Werbeanlagen und Hinweiszeichen nach § 10 (1) Nr. 3 BauO NRW bis zu einer Größe von 1m² sind gemäß § 62 (1) Nr. 12a BauO NRW baugenehmigungsfrei. Sie müssen jedoch den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden hat dies zu prüfen.

03. § 15 wird wie folgt ergänzt:

Gemäß § 69 BauO NRW kann die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Abweichungen müssen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden schriftlich beantragt und begründet werden.

04. In § 16 werden Paragraphen aktualisiert:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 86 (1) Ziffer 20 BauO NRW ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € geahndet werden.

§ 2

Die Satzung tritt am __.__.2020 in Kraft.

Hilden, den __.__.2020
B. Alkenings
Bürgermeisterin

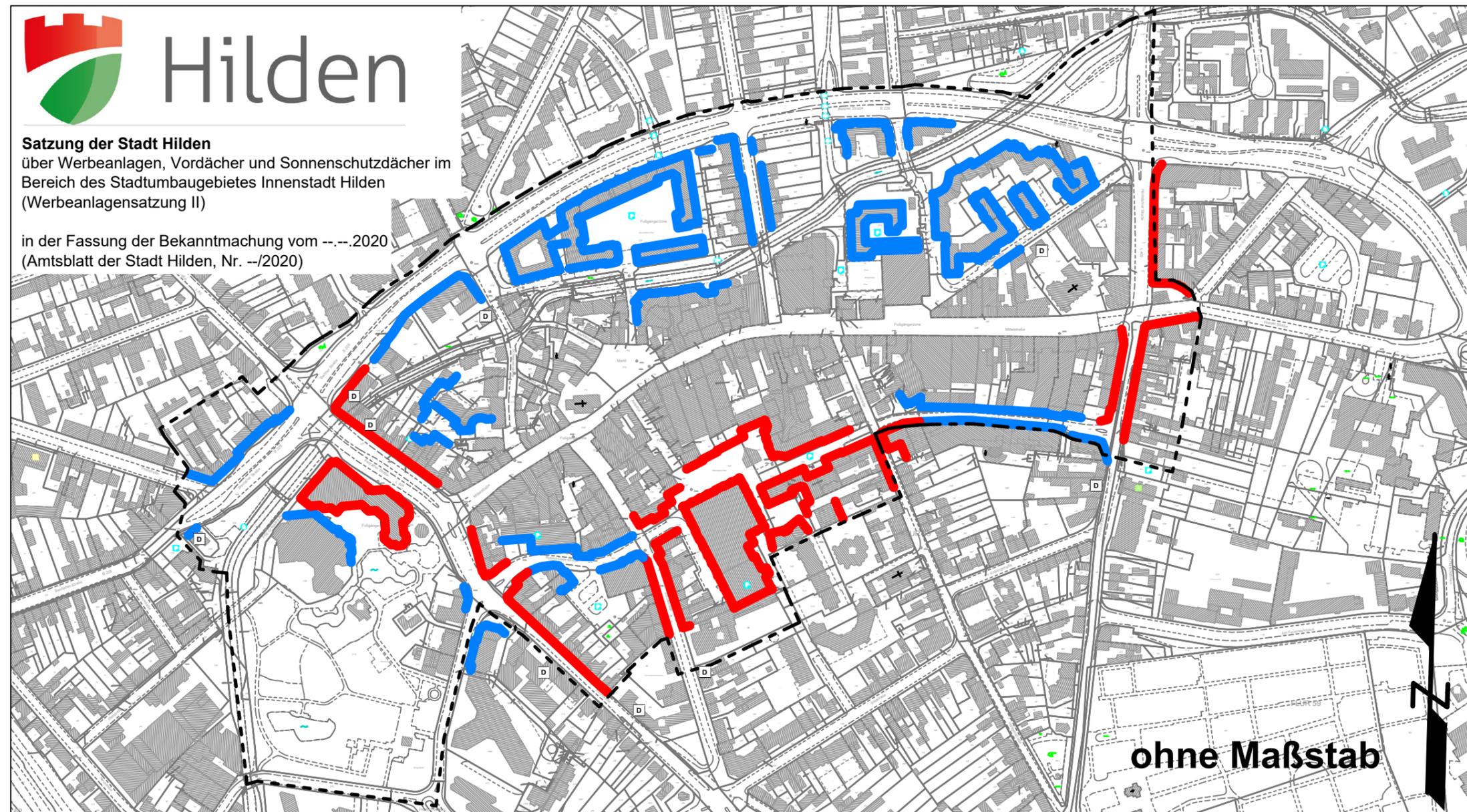


Hilden

Satzung der Stadt Hilden

über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden (Werbeanlagensatzung II)

in der Fassung der Bekanntmachung vom --.--2020 (Amtsblatt der Stadt Hilden, Nr. --/2020)



Bereich 1:

Hochdahler Straße 2-14
Mittelstraße 2-4 und 1a-3
Kirchhofstraße 1-9 und 2-10
Am Kronengarten 2
Heiligenstraße 13/15 und 24-32
Schulstraße 19-33 und 22-38
Klotzstraße 1-7 und 13-31
Benrather Straße 4-20
Fritz-Gressard-Platz 2-9
Berliner Straße 2/4

Bereich 2:

Benrather Straße 24-34 und 29
Berliner Straße 6-32
Schwanenstraße 25/27
Nove-Mesto-Platz 3a-3e und 1-15
Bismarckstraße 11-19 und 12-24
Kurt-Kappel-Straße 2-14
Am Rathaus 1-3 und 8-32
Mühlenstraße 1-23
Am Kronengarten 1-21 und 4-20
Kirchhofstraße 12/14
Robert-Gies-Straße 2-6 und 1-19
Hofstraße 1 und 2
Schwanenplatz 2-14 und 7/9
Poststraße 2
Fritz-Gressard-Platz 1

Legende:

-  Räumlicher Geltungsbereich Teil 1
-  Räumlicher Geltungsbereich Teil 2
-  Eingetragene Denkmäler
-  Grenze Stadtumbaugebiet